



Umsetzung des Seearbeitsübereinkommens (MLC) unter deutscher Flagge



Einführung

- **Begrüßung**
- **Organisatorische Hinweise**
- **Vorstellung des Informationsmaterials**



Ablauf der Veranstaltung

- Neben der Einführung gibt es 6 Infoblöcke:
 - Übersicht: MLC-Umsetzung und deutsches Recht
 - Titel 1 MLC: Mindestanforderungen
 - Titel 2 MLC: Beschäftigungsbedingungen
 - Titel 3 MLC: Unterkünfte, Verpflegung
 - Titel 4 MLC: Gesundheitsschutz, soziale Sicherheit
 - Titel 5 MLC: Erfüllung und Durchsetzung (Zeugnisse u. a.)
- Am Ende jeden Infoblocks: Fragen/Diskussion
- Ca. 12.15 bis 13.00 Uhr: Kleiner Imbiss



Vorstellung des Informationsmaterials

- **MLC-Leitfaden**
- DMLC Teil I und Teil II (Muster)
- Prüfliste DMLC Teil II
- Übersicht MLC und deutsches Seearbeitsrecht
- Handout dieser Power-Point-Präsentation

Mehr Informationen: www.seearbeit.de



Ihre Referenten

Kapitän **TILO BERGER**

Dr. med. **PHILIPP LANGENBUCH**

Ass. jur. **CHRISTIAN BUBENZER**



Übersicht

MLC-Umsetzung in deutsches Recht

- Übersicht MLC
- MLC und deutsches Recht: Seearbeitsgesetz und Verordnungen
- Zuständigkeiten in Deutschland
- Anwendungsbereich des Seearbeitsgesetzes



Übersicht MLC

- Maritime Labour Convention, 2006 (MLC) = Seearbeitsübereinkommen
- MLC fasst über 60 Übereinkommen und Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisation ILO zusammen
- MLC setzt Mindeststandards für alle Arbeits- und Lebensbedingungen von Seeleuten
- Bedeutung:
 - gilt faktisch weltweit (Nicht-Begünstigungs-Klausel)
 - inhaltlich umfassend
 - effektive Durchsetzung: Flaggenstaat-/Hafenstaatkontrolle



MLC und deutsches Recht

- MLC ist völkerrechtliches Übereinkommen, das in jeweiliges nationales Recht umgesetzt werden muss
- An vielen Stellen Konkretisierung der MLC notwendig, z. B. beim Ärztlichen Zeugnis:
 - a) MLC: Seediensttauglichkeitsuntersuchungen müssen durch „qualifizierten Arzt“ vorgenommen werden
 - b) Jeweiliges nationales Recht: Konkretisierung, was „qualifizierter Arzt“ ist (Facharzt, Erfahrung etc.)
- Abweichungen von MLC (höherer Standard) möglich, z. B. im deutschen Recht höherwertige medizinische Ausstattung an Bord



MLC und deutsches Recht



MLC und deutsches Recht

Die Umsetzung des Seearbeitsübereinkommens erfolgt im Kern durch:

- das **Seearbeitsgesetz** und
- die See-Unterkunftsverordnung,
- die See-Arbeitszeitnachweisverordnung,
- die Maritime-Medizin-Verordnung,
- die Seearbeitsüberprüfungs-Verordnung,
- die Schiffsbesetzungsverordnung und
- die Seeleute-Befähigungsverordnung.



Zuständigkeiten in Deutschland

Die BG Verkehr (Dienststelle Schiffssicherheit) ist zuständig:

1. für die Überprüfung der Arbeits- und Lebensbedingungen
2. die Erteilung des Seearbeitszeugnisses und der Seearbeits-Konformitätserklärung (DMLC).

Nur noch **eine** Zuständigkeit für Seearbeitsrecht (Dienststelle Schiffssicherheit), auch für:

- Arbeitsschutz (einschließlich Arbeits- und Ruhezeiten)
- Medizinische Ausstattung
- Bisherige Aufgaben der Seemannsämter (aber: keine Musterungen mehr)



Anerkannte Organisationen (RO's)

RO's (= Recognized Organizations) können vom Reeder für die Durchführung von seearbeitsrechtlichen Überprüfungen auf zeugnispflichtigen Schiffen beauftragt werden.

Die RO muss hierfür von der BG Verkehr ermächtigt sein.

Eine Liste der ermächtigten RO's wird von der Dienststelle Schiffssicherheit veröffentlicht.



Anwendungsbereich des Seearbeitsgesetzes

Das Seearbeitsgesetz und die Verordnungen gelten für alle **Seeleute (Besatzungsmitglieder)** auf **Kauffahrteischiffen**, die nach dem Flaggenrechts-gesetz die Bundesflagge führen.



Kauffahrteischiffe

Alle gewerblich genutzten Seeschiffe (Erwerb durch Seefahrt – entgeltliche Beförderung von Personen oder Gütern über See)

- Handelschiffe
- Schlepper und Bergungsfahrzeuge
- Spezial- und Forschungsschiffe
- Fischereifahrzeuge

Keine Kauffahrteischiffe sind dagegen:

- Schiffe, die die Wasserstraßen der Zone 1 und 2 seewärts nicht verlassen (Förde, Haffe, Bodden)
- Traditionsschiffe
- gewerbsmäßig genutzte Sportboote < 24m Länge mit bis zu zwei beschäftigten Personen an Bord



Besatzungsmitglieder

Alle Personen, die an Bord eines Schiffes tätig sind, egal ob Sie beim Reeder oder einer anderen Person angestellt sind.

Hierunter fallen auch Selbständige und Auszubildende.



Keine Besatzungsmitglieder sind:

(Leitfaden Seite 2)

1. Lotsen, Besichtigter, Kanalsteurer (NOK), private Sicherheitskräfte
2. Angestellte von Werften und Anlagenherstellern (< 96 Stunden an Bord tätig)
3. Reederei- und Ladungsinspektoren, Künstler (< 72 Stunden an Bord tätig)
4. Wissenschaftler und Offshore-Techniker
5. Studenten im Rahmen eines Semesterpraktikums
6. Schülerpraktikanten



Reeder

Reeder ist:

- der Eigentümer des Schiffs **oder**
- die Person oder Organisation, die vom Eigentümer die Verantwortung für den Betrieb des Schiffs übernommen hat und für Pflichten des Reeders nach dem Seearbeitsgesetz einsteht.

- Wenn nicht Reeder = Eigentümer, dann ist eine Erklärung gegenüber der BG Verkehr, wer Reeder ist, notwendig (vergleichbar mit dem ISM-Code)



Anderer Arbeitgeber

- Reeder muss nicht zwingend Arbeitgeber der Besatzungsmitglieder sein
- Auch für anderen Arbeitgeber gelten Pflichten des Seearbeitsgesetzes und der MLC
- Der Reeder bleibt immer gesamtverantwortlich, insbesondere, wenn der andere Arbeitgeber seine Pflichten verletzt

Fragen/Diskussion



Umsetzung Seearbeitsübereinkommen in Deutschland

08.03.2013

Seite 19



Dienststelle Schiffssicherheit
BG Verkehr

Titel 1 MLC **Mindestanforderungen für die Arbeit von** **Seeleuten auf Schiffen**

- **Mindestalter**
- **Ausbildung und Befähigungen**
- **Arbeitsvermittlung**
- **Ärztliches Zeugnis**



(Leitfaden Seiten 23 - 24)

Mindestalter

Mindestalter: 16 Jahre

Verbot der Nachtarbeit: 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr

Ausnahmen vom Verbot der Nachtarbeit:

- im Rahmen der Ausbildung und des Wachdienstes möglich
- aufgrund eines Tarifvertrages möglich
- Dienststelle Schiffssicherheit kann weitere Ausnahmen zulassen



(Leitfaden Seiten 23-24)

Mindestalter: Jugendliche

Beschäftigungsbeschränkungen für jugendliche Besatzungsmitglieder:

Bei Gefährdung der Gesundheit und Sicherheit

- allgemeine Beschäftigungsverbote
- spezifische Beschäftigungsverbote (durch den Kapitän zu prüfen)



(Leitfaden Seite 28)

Ausbildung und Befähigung

- Befähigungszeugnisse gemäß STCW notwendig
- Für Schiffsmechaniker ist Schiffsmechanikerbrief notwendig
- Sicherheitsunterweisung nach STCW Regel VI/1
- Insgesamt keine Änderungen durch MLC/Seearbeitsgesetz in diesem Bereich



(Leitfaden Seiten 29 - 30)

Arbeitsvermittlung

- Vermittler für Seeleute mit Sitz in Deutschland benötigen eine Bescheinigung der BG Verkehr (Dienststelle Schiffssicherheit)
- Anforderungen an Vermittler:
 - Eigenes Beschwerdeverfahren
 - Verzeichnis aller vermittelten Seeleute
 - Vermögensschadenhaftpflichtversicherung
 - Keine Gebühren von Seeleuten

(Leitfaden Seiten 29 - 30)



Dienststelle Schiffssicherheit
BG Verkehr

Arbeitsvermittlung: Dokumente

- Vermittler-Bescheinigung sollte an Bord des jeweiligen Schiffes vorhanden sein
- Vermittler mit Sitz in Staaten, die MLC **nicht** ratifiziert haben, müssen dem Reeder schriftlich versichern, dass die Anforderungen nach Regel 1.4 MLC eingehalten werden (Statement of Compliance)

(Leitfaden Seite 26-27)



Dienststelle Schiffssicherheit
BG Verkehr

Deutsche Seediensttauglichkeitsuntersuchungen:



- Qualifikation der Ärzte
- Tauglichkeitskriterien
- Seediensttauglichkeitsverzeichnis
- Vorteile der deutschen Untersuchungen

(Leitfaden Seite 26-27)



Dienststelle Schiffssicherheit
BG Verkehr

Ärztliches Zeugnis

Zeugnisse, die nach den Anforderungen des STCW-Übereinkommens ausgestellt sind, werden als gleichwertig anerkannt



(Leitfaden Seite 26)



Dienststelle Schiffssicherheit
BG Verkehr

Qualifikation der zugelassenen Ärzte

- Facharztstandard
- 4 Wochen praktische Erfahrung auf einem Seeschiff
- Teilnahme an einem Einführungsseminar des Seeärztlichen Dienstes
- Mindestens 300 Untersuchungen in 3 Jahren
- Liste der Ärzte im Internet





Seediensttauglichkeitsuntersuchung

- Einblick in das Seediensttauglichkeitsverzeichnis
- Fragebogen
- Meldung jeder Untersuchung an den Seeärztlichen Dienst



Kriterien der Seediensttauglichkeit

- Beurteilung erfolgt nach den:
„Leitlinien für die ärztliche Untersuchung von Seeleuten“
(ILO, IMO, 2011)
- keine höheren Anforderungen mehr an das Sehvermögen bei der Erstuntersuchung





Kriterien der Seediensttauglichkeit

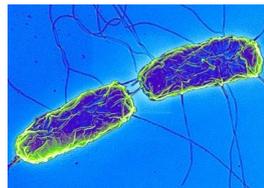
Deutsche Festlegungen:

- Farbsehvermögen beim technischen Dienst nicht erforderlich (wie bisher unter deutscher Flagge)
- für „Küchendienst und Bedienung“ und „Übriger Schiffsdienst“ gleiche Anforderungen wie für den technischen Dienst



Kriterien der Seediensttauglichkeit

- Seedienstuntauglichkeit (SDU) bei Schwangerschaft
- SDU bei BMI > 40 kg/m² (z.B. 130 kg bei 180 cm)
- Wegfall der Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz durch zugelassene Ärzte, weiterhin Stuhluntersuchung
- Wegfall Routineröntgen Thorax





Gültigkeit des Seediensttauglichkeitszeugnisses

- 2 Jahre für **alle** Dienstzweige
- 1 Jahr für Jugendliche (< 18 Jahre)
- Einschränkungen möglich
- bei Ablauf während einer Reise weiter Gültigkeit bis zum nächsten Hafen, in dem Untersuchung durch qualifizierten Arzt möglich ist, **längstens jedoch drei Monate**





Seediensttauglichkeitszeugnis
Seafarer Medical Certificate

Dieses Zeugnis entspricht den Anforderungen nach dem Internationalen Übereinkommen über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten von 1978 (STCW-Übereinkommen), in der jeweils geltenden Fassung, und dem Seearbeitsübereinkommen 2006 (MLC).
This certificate complies with the requirements acc. to the International Convention on Standards of Training, Certification and Watchkeeping for Seafarers, 1978 (STCW), as amended, and acc. to the Maritime Labour Convention, 2006 (MLC)

Dienststelle Schiffssicherheit
Verkehr

Identifizierungsnummer <i>Identification Number</i>			
Name <i>Surname</i>			
Vorname <i>Forename(s)</i>			
Geburtsdatum <i>Date of birth</i>	Geschlecht <i>Gender</i>	<input type="checkbox"/> männlich <i>male</i> <input type="checkbox"/> weiblich <i>female</i>	Staatsangehörigkeit <i>Nationality</i>
Dienstzweige <i>Occupation</i>			
Das Besatzungsmitglied hat sich am Untersuchungszeitpunkt ausgewiesen <i>Identification documents were checked at the point of examination</i> <input type="checkbox"/> Ja (Yes) <input type="checkbox"/> Nein (No)			
Ich bestätige, dass folgende Kriterien überprüft wurden und die Anforderungen nach den geltenden Vorschriften erfüllt werden. <i>I confirm the following has been assessed and meets the standards.</i>			
Hörvermögen <i>Hearing</i>	<input type="checkbox"/> Ja (Yes) <input type="checkbox"/> Nein (No)	Hörvermögen ohne Hörgerät ausreichend? <i>Unaided hearing satisfactory?</i>	<input type="checkbox"/> Ja (Yes) <input type="checkbox"/> Nein (No)
Selbstvermögen <i>Visual Acuity</i>	<input type="checkbox"/> Ja (Yes) <input type="checkbox"/> Nein (No)	Tauglich als Ausguck <i>Fit for look-out duties</i>	<input type="checkbox"/> Ja (Yes) <input type="checkbox"/> Nein (No)
Sehhilfe (Brille, Kontaktlinsen) <i>Visual Aids (Spectacles, Contact Lenses)</i>		<input type="checkbox"/> Ja (Yes) <input type="checkbox"/> Nein (No) <small>Muss im Dienst Selbsthilfe tragen und Erweitern mit sich führen. <i>Has to wear visual aids on duty and to keep it open port available.</i></small>	
Farbvermögen <i>Colour Vision</i>	<input type="checkbox"/> Ja (Yes) <input type="checkbox"/> Nein (No)	Datum der letzten Untersuchung <i>Date of the last test</i>	
Das Besatzungsmitglied ist frei von Gesundheitsstörungen, von denen anzunehmen ist, dass sie sich durch den Dienst auf See verschlimmern, es seedienstuntauglich machen oder die Gesundheit und Sicherheit anderer Personen an Bord gefährden können. <i>The seafarer is free from any medical condition likely to be aggravated by service at sea or to render him unfit for such service or to endanger the health of other persons on board.</i>			
Einschränkungen <i>Restrictions</i> <input type="checkbox"/> Nein (No) <input type="checkbox"/> Ja (Yes), genaue Angaben der Einschränkungen (specify):			
Datum der Untersuchung <i>Date of examination</i>		Gültigkeit bis <i>Expiry date</i>	
Mit dieser Unterschrift bestätige das Besatzungsmitglied, dass es über den Inhalt des Zeugnisses so wie sein Recht auf eine Neubewertung des Falles nach § 6 Abschnitt 4-19 des STCW-Codes bekannt worden ist. <i>The seafarer confirms that he/she has been informed of the content of the certificate and of the right to a review in accordance with § 6 of section 4-19 STCW</i>		Stempel des zugelassenen Arztes <i>Stamp of authorized physician</i>	
			
Unterschrift des Seefahrers <i>Signature Seafarer</i>		Unterschrift des zugelassenen Arztes <i>Signature of authorized physician</i>	



Seedienstuntauglichkeit

- deutsches Zeugnis:
 - bei erheblichem Zweifel:
sofortiger Entzug
- bei anerkanntem ausländischem Zeugnis:
 - darf unter dt. Flagge **nicht** tätig werden (Stempel)



Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung



Seediensttauglichkeitsverzeichnis

- Erfassung aller Untersuchungen
- Ausschluss von „Doctorhopping“
- Überwachung der zugelassenen Ärzte
- Überprüfung der Echtheit und Gültigkeit des Zeugnisses
- Abrechnung mit den zugelassenen Ärzten
- Statistische und wissenschaftliche Auswertungen





Vorteile deutsche Seediensttauglichkeitsuntersuchungen

- Controlling durch zertifizierten Seeärztlichen Dienst
- Ansprechpartner vor Ort
- Untersuchung durch qualifizierte Ärzte
- Trotz Angleichung an internationales Recht Fortbestand bestehender Tauglichkeiten
- funktionierendes Seediensttauglichkeitsverzeichnis
- sofortiger Entzug des Zeugnisses bei Seedienstuntauglichkeit
- wissenschaftliche Auswertungen der Untersuchungen



Fragen/Diskussion





Titel 2 MLC

Beschäftigungsbedingungen

- **Heuerverträge**
- **Heuern**
- **Arbeits- und Ruhezeiten**
- **Urlaub**
- **Heimschaffung**
- **Schiffsbesetzung**

(Leitfaden Seiten 30 - 38)



Heuerverträge

- Mindestinhalte für Heuerverträge (sowie Verträge über die Berufsausbildung an Bord)
- Vertragsentwurf ist rechtzeitig vor Vertragsabschluss auszuhändigen (inkl. anwendbarer Tarifverträge)
- Kopien der Heuerverträge und anwendbaren Tarifverträge sind an Bord mitzuführen (elektronische Übermittlung zulässig)
- Altverträge haben keinen Bestandsschutz
- BG Verkehr hat Muster-Heuervertrag entworfen

(Leitfaden Seiten 30 - 38)



Dienststelle Schiffssicherheit
BG Verkehr

Heuverträge

- Auch bei anderem Arbeitgeber muss der Reeder den Heuervertrag unterschreiben (Vollmacht möglich)
- Bei befristetem Vertrag ist die vorgesehene Dauer des Heuverhältnisses möglichst genau anzugeben
- Verweis auf Tarifverträge möglich, aber Einzelpunkte möglichst im Vertrag auflisten
- Ordentliche / Außerordentliche Kündigungsfristen des Seearbeitsgesetzes sind zu beachten
- Kündigung muss immer schriftlich erfolgen

(Leitfaden Seiten 30 - 38)



Dienststelle Schiffssicherheit
BG Verkehr

Dienstbescheinigungen

- Musterungsverfahren vor Seemannsämter entfällt (Entbürokratisierung!)
- Dafür erhält Besatzungsmitglied spätestens am Tag des Dienstendes eine Dienstbescheinigung
- Vorgegebene Inhalte für die Dienstbescheinigung
- Elektronische Form ist zulässig, wenn Besatzungsmitglied zustimmt
- Erleichterung für Fähr- und Schleppschiffahrt

(Leitfaden Seiten 40 - 41)



Dienststelle Schiffssicherheit
BG Verkehr

Heuern

- Heuer ist zum Monatsende sowie bei Beendigung des Heuerverhältnisses fällig
- Wechselkurs der Europ. Zentralbank ist zu beachten, wenn Heuer in einer anderen Währung als vereinbart gezahlt wird
- Heuerabrechnung in Textform ist zum Monatsende und bei Beendigung des Heuerverhältnisses vorgeschrieben

Fragen/Diskussion



(Leitfaden Seiten 42 - 47)



Dienststelle Schiffssicherheit
BG Verkehr

Arbeits- und Ruhezeiten

- Normalarbeitszeit: 8 Stunden täglich
- Mindestruhezeit gilt:
 - ✓ bei häufiger Hafenreihenfolge (36 Stunden)
 - ✓ aufgrund Tarifvertrag
 - ✓ Kapitäne, die nicht zum Wachdienst eingeteilt sind
- Auf See gilt zusätzlich Höchstarbeitszeit Aufgrund Tarifvertrag auch STCW-Minimum Standard möglich
- Für 2-Wachen-Schiffe gelten abweichende Arbeitszeitregelungen

(Leitfaden Seiten 42 - 47)



Dienststelle Schiffssicherheit
BG Verkehr

Arbeits- und Ruhezeiten

- Form der Übersicht über die Arbeitsorganisation an Bord sowie der Arbeitszeitznachweise müssen den Mustern aus der See-Arbeitszeitznachweis-Verordnung entsprechen
- Arbeitszeitznachweise sind am Monatsende durch Kapitän und Besatzungsmitglied zu unterzeichnen
- Besatzungsmitglied erhält eine Kopie der unterzeichneten Arbeitszeitznachweise
- Zuständigkeit für Kontrolle der Arbeits- und Ruhezeiten wechselt von Ländern auf die BG Verkehr (Dienststelle)

(Leitfaden Seiten 48 - 49)



Dienststelle Schiffssicherheit
BG Verkehr

Urlaub

- Mindesturlaub: 30 Tage
- Jugendliche Besatzungsmitglieder erhalten 32 bzw. 34 Tage
- Gewährung des Urlaubs:
 - spätestens zum Ende des Beschäftigungsjahres
 - spätestens nach 6 Monaten bei jugendlichen Besatzungsmitgliedern

(Leitfaden Seiten 48 - 49)



Dienststelle Schiffssicherheit
BG Verkehr

Urlaub

- Die Reisekosten zum Urlaubsort und zurück zum Ort der Wiederaufnahme des Dienstes sind vom Reeder zu tragen
- Urlaubsort ist nach Wahl des Besatzungsmitglieds:
 - der Wohnort des Besatzungsmitglieds
 - der Ort, an dem der Heuervertrag abgeschlossen worden ist
 - der durch Tarifvertrag festgelegt Ort
 - jeder andere im Heuervertrag festgelegt Ort

(Leitfaden Seiten 50 - 51)



Dienststelle Schiffssicherheit
BG Verkehr

Heimschaffung

Besatzungsmitglieder haben Anspruch auf kostenfreie Heimschaffung in folgenden Fällen:

- Krankheit oder Verletzung (Arbeitsunfähigkeit),
- wenn das Heuerverhältnis endet
- Insolvenz, Schiffsverkauf, Änderung der Eintragung im Schiffsregister
- in Gebieten mit bewaffneten Auseinandersetzungen (Piraterie ist davon **nicht** erfasst)

(Leitfaden Seiten 50 - 51)



Dienststelle Schiffssicherheit
BG Verkehr

Heimschaffung

- Für Fälle der Heimschaffung ist eine Zahlungsübernahme-Erklärung nachzuweisen (Bankbürgschaft oder P&I Versicherung)
- Eine Kopie der Vorschriften über die Heimschaffung ist in geeigneter Sprache an Bord mitzuführen (Auszug aus dem Seearbeitsgesetz)

(Leitfaden Seite 52)



Dienststelle Schiffssicherheit
BG Verkehr

Besatzungsstärke

- Durch den Kapitän ist eine Besatzungsliste zu führen, die den aktuellen Besatzungsstand wiedergibt
- Muster (IMO-FAL) der Besatzungsliste wird veröffentlicht
- auf Schiffen in der nationalen Fahrt kann die Zusammensetzung der Besatzung im Seetagebuch dokumentiert werden

Fragen/Diskussion





Titel 3 MLC

Unterkünfte, Freizeiteinrichtungen, Verpflegung einschließlich Bedienung

- Unterkünfte und Freizeiteinrichtungen
- Verpflegung einschließlich Bedienung

(Leitfaden Seiten 53 - 54)



Unterkünfte und Freizeiteinrichtungen

- Anforderungen aus der Regel 3.1 MLC sind in der neuen See-Unterkunftsverordnung umgesetzt
- Neue bauliche Anforderungen nur für neue Schiffe (Kiellegung nach Inkrafttreten der Verordnung)
- Für vorhandene Schiffe gelten weiterhin die baulichen Anforderungen aus der LogisV
- Für alle Schiffe: Monatliche Kontrolle der Unterkunftsräume durch den Kapitän

(Leitfaden Seiten 53 - 54)



Dienststelle Schiffssicherheit
BG Verkehr

Unterkünfte und Freizeiteinrichtungen

- Bestimmte Ausnahme für Schiffe mit weniger als 200 BRZ (Klimaanlage, eigenes Waschbecken, Einrichtungen zur Wäschepflege, Bodenflächen)
- Für PAX, Spezialschiffe und Schiffe mit weniger als 3.000 BRZ sind für einzelne Bereiche Ausnahmen möglich (z. B. Belegung der Schlafräume, Bodenflächen)
- Unterbringung von Azubis in Doppelkammern

(Leitfaden Seiten 53 - 54)



Dienststelle Schiffssicherheit
BG Verkehr

Unterkünfte und Freizeiteinrichtungen

- Unterkunftsräume und Freizeitbereiche dürfen keinen der Gesundheit unzuträglichen Lärmbelastungen und Vibrationen ausgesetzt sein.
- Bei der Festlegung von Lärm- und Vibrationsgrenzwerten sind die Standards und Leitlinien der IMO, ILO und ISO entsprechend zu berücksichtigen

(Leitfaden Seiten 53 - 54)



Dienststelle Schiffssicherheit
BG Verkehr

Unterkünfte und Freizeiteinrichtungen

- Soweit vorhanden: angemessener und preisgünstiger Zugang zu Schiff-Land-Fernsprechverbindungen, E-Mail und Internetdiensten
- Den Besatzungsmitgliedern sind kostenlose Freizeitmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen
- Die Unterkunftsräume sind instand zu halten und regelmäßig zu reinigen

(Leitfaden Seiten 55 - 58)



Dienststelle Schiffssicherheit
BG Verkehr

Verpflegung einschließlich Bedienung

- Schiffskoch erforderlich auf Schiffen mit 10 oder mehr Besatzungsmitgliedern
- Mindestalter Schiffskoch 18 Jahre
- Notwendige Qualifikation des Schiffskochs
 - ✓ Facharbeiterbrief als Koch, Bäcker, Metzger oder
 - ✓ IHK-Lehrgang (gaststättenrechtliche Unterweisung) oder
 - ✓ Nachweis einer MLC-Vertragspartei oder
 - ✓ anderer gleichwertiger Nachweis.

(Leitfaden Seiten 55 - 58)



Dienststelle Schiffssicherheit
BG Verkehr

Verpflegung einschließlich Bedienung

- In Notfällen ist eine Ausnahmegenehmigung für den Schiffskoch möglich
- Belehrung nach Infektionsschutzgesetz vor Dienstantritt
- Unterweisung in lebensmittelrechtliche und trinkwasserrechtliche Vorschriften
- Monatliche Kontrolle der Einrichtungen durch den Kapitän
- Weitere Infos:
Lebensmittelhygiene-Leitfaden der BG Verkehr (Dienststelle Schiffssicherheit) => www.seearbeit.de



Fragen/Diskussion



Titel 4 MLC

Gesundheitsschutz, medizinische Betreuung, soziale Sicherheit

- **Medizinische Betreuung an Bord/an Land**
- **Verpflichtungen der Reeder**
- **Gesundheitsschutz/Arbeitssicherheit**
- **Soziale Sicherheit**

(Leitfaden Seiten 59 - 62)



Medizinische Betreuung an Bord/an Land

- Regel A4.1 Absatz 4 MLC:
Seeleuten ist „soweit wie möglich [...] eine medizinische Betreuung zu gewährleisten, wie sie im Allgemeinen den Arbeitnehmern an Land zur Verfügung stehen.“
- Höherer medizinischer Standard unter deutscher Flagge
- Bisher hat der Gesetzgeber die medizinische Ausstattung auf deutschflaggen Schiffen in Verordnung geregelt
- Zukünftig: Medizinische Ausstattung wird durch medizinischen Fachausschuss festgelegt und veröffentlicht

„Ausschuss für medizinische Ausstattung in der Seeschifffahrt“

Aufgaben des Ausschusses:

1. Entwicklungen im Bereich der medizinischen Ausstattung fortlaufend zu verfolgen,
2. den Stand der medizinischen Erkenntnisse zu ermitteln und festzustellen,
3. Empfehlungen zur Einrichtung der medizinischen Räumlichkeiten geben



Zusammensetzung des Ausschusses

- Vorsitz: Bundesverkehrsministerium
- Geschäftsführung: Seeärztlicher Dienst
- stimmberechtigte Vertreter, u. a. Nautiker des BSH, von VDR und ver.di
- beratende Vertreter
- bedarfsabhängig zusätzliche Berufung von Experten



(Leitfaden Seite 59-61)



Dienststelle Schiffssicherheit
BG Verkehr

Überprüfung der medizinischen Ausstattung

a) Betriebsinterne Kontrollen:

- Reeder muss medizinische Ausstattung betriebsintern alle 12 Monate unter Beteiligung einer Apotheke kontrollieren + dokumentieren
- Nachweise sind 5 Jahre aufzubewahren

b) Externe Kontrollen:

- Flaggenstaatliche Kontrollen durch Dienststelle Schiffssicherheit oder anerkannte Organisation

(Leitfaden Seite 59, 61)



Dienststelle Schiffssicherheit
BG Verkehr

Medizinische Formulare und Anleitungen

- Anleitung zur Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen
- Krankenbuch
- Betäubungsmittelbuch
- Erkrankungsverlaufsblatt (Fieber-, Puls-, Atmungskurve)
- Funkärztliche Beratung
- **Ärztliches Berichtsformular (siehe Leitfaden)**

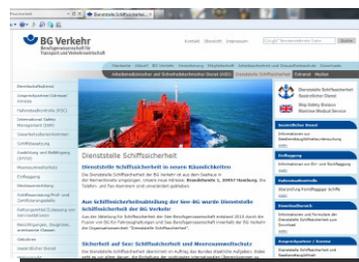
(Leitfaden Seite 59-60)



Dienststelle Schiffssicherheit
BG Verkehr

Veröffentlichung der medizinischen Ausstattung

- Verkehrsblatt
- Bundesanzeiger
- Homepage der BG



(Leitfaden Seite 61)



Dienststelle Schiffssicherheit
BG Verkehr

Medizinische Wiederholungskurse für Kapitäne und Schiffsoffiziere

- Zulassung und Qualitätssicherung durch den Seeärztlichen Dienst (BG Verkehr), bisher Länder-Aufgabe
- Befristung der Zulassung auf 5 Jahre
- Zulassung ist gebührenpflichtig



(Leitfaden Seite 61)



Dienststelle Schiffssicherheit
BG Verkehr

Medizinische Wiederholungslehrgänge für Kapitäne und Schiffsoffiziere

- Lehrinhalte nach der „Anleitung zur Krankenfürsorge“ und „Medical First Aid Guide“
- Enge Abstimmung der Lehrinhalte mit Funkärztlichem Beratungsdienst
- Theoretischer Unterricht durch Ärzte
- Praktischer Unterricht auch durch Krankenschwestern, Krankenpfleger, Rettungsassistenten

(Leitfaden Seiten 63 - 64)



Dienststelle Schiffssicherheit
BG Verkehr

Verpflichtungen des Reeders

- Fortzahlung der vollen Heuer im Krankheitsfall bis zu 6 Wochen vom Beginn der Arbeitsunfähigkeit; danach Anspruch auf Krankengeld wie in der gesetzlichen Krankenversicherung (ca. 70% der Durchschnittsheuer) bis zum Ablauf der 16. Woche nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit
- Die medizinische Betreuung auf Kosten des Reeders endet für jedes Besatzungsmitglied mit dem Ablauf der 26. Woche
- Der Reeder trägt die Bestattungskosten, wenn ein Besatzungsmitglied im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit verstirbt

(Leitfaden Seiten 65 - 69)



Dienststelle Schiffssicherheit
BG Verkehr

Gesundheitsschutz/Arbeitsschutz

- Arbeitsschutzgesetz und UVV sind zu beachten
- Durchführen von Gefährdungsbeurteilungen
- Besonderer Schutz von jugendlichen Besatzungsmitgliedern
- Sicherheitsbeauftragter und Schiffssicherheitsausschuss auf Schiffen mit fünf oder mehr Besatzungsmitgliedern
- Schiffssicherheitsausschuss tagt vierteljährlich

(Leitfaden Seiten 70 - 71)



Dienststelle Schiffssicherheit
BG Verkehr

Soziale Sicherheit

Jedem Besatzungsmitglied wird unter deutscher Flagge in mindestens den folgenden Bereichen der sozialen Sicherheit Schutz gewährt:

- Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten
- Medizinische Betreuung
- Heuerfortzahlung im Krankheitsfall

Fragen/Diskussion



Umsetzung Seearbeitsübereinkommen in Deutschland

08.03.2013

Seite 75



Dienststelle Schiffssicherheit
BG Verkehr

Titel 5 MLC **Erfüllung und Durchsetzung**

- **Beschwerdeverfahren an Bord**
- **Seearbeitszeugnis und Seearbeits-Konformitätserklärung**
- **Zeitplanung für den Beginn der flaggenstaatlichen Überprüfungen und Zertifizierungen**

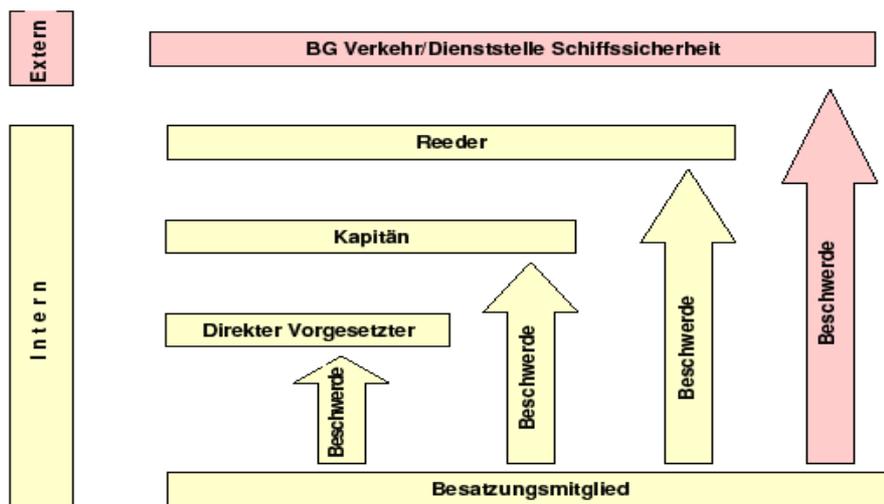


Beschwerdeverfahren an Bord

- Besatzungsmitglieder haben Beschwerderecht hinsichtlich aller Arbeits- und Lebensbedingungen an Bord
- Beschwerde sollte zunächst an Bord geklärt werden
- Aber: Auch direkte Beschwerde an externe Stelle zulässig
- Externe Stellen:
 - Flaggenstaat: Dienststelle Schiffssicherheit ist zuständig für die Annahme und Untersuchung von Beschwerden
 - Hafenstaatkontrolleure in ausländischen Häfen
 - andere Stellen, z. B. Besichtigter der Klasse, deutsche Botschaften im Ausland, ITF, Seemannsmissionen



Beschwerdeverfahren: Übersicht



(Leitfaden Seiten 72 - 73)



Dienststelle Schiffssicherheit
BG Verkehr

Beschwerdeverfahren an Bord

- Reeder muss Vertrauensperson an Bord für Beschwerden benennen
- Seeleute dürfen sich auch von anderen Personen vertreten lassen
- Info über Beschwerdeverfahren (einschl. Kontaktdaten der Dienststelle Schiffssicherheit) ist dem Besatzungsmitglied zusammen mit dem Heuervertrag auszuhändigen
- Änderungen zum Verfahren können an der Aushangtafel des Schiffes bekannt gemacht werden





Überprüfung und Zertifizierung

Zeugnispflichtige Schiffe

- = Alle Kauffahrteischiffe in der internationalen Fahrt mit einer Größe von 500 BRZ oder mehr

Nicht zeugnispflichtige Schiffe

- = Alle anderen Kauffahrteischiffe (insbesondere Nationale Fahrt oder kleiner als 500 BRZ)



Überprüfung und Zertifizierung: Dokumente

Zeugnispflichtige Schiffe

- Seearbeitszeugnis oder vorläufiges Seearbeitszeugnis
- Seearbeits-Konformitätserklärung (DMLC)

Nicht zeugnispflichtige Schiffe

- Überprüfungen in Abständen von drei Jahren
- Seearbeitszeugnis und Seearbeits-Konformitätserklärung können freiwillig beantragt werden

Die Überprüfung findet an Bord statt (Kopien der Heuer-
verträge und alle anderen Dokumente müssen an Bord sein)



Umfang der Überprüfungen (an Bord)

1. Mindestalter
2. Seediensttauglichkeit
3. Besatzungsstärke, Besatzungsliste, Befähigungen
4. Arbeitsvermittlung
5. Beschäftigungsbedingungen
6. Arbeits- und Ruhezeiten
7. Verpflegung einschließlich Bedienung
8. Arbeits- und Gesundheitsschutz, medizinische und soziale Betreuung
9. Beschwerdeverfahren



Seearbeitszeugnis

- Wird für Laufzeit von 5 Jahren erteilt
- Erstmalige Überprüfung vor Ausstellung des Seearbeitszeugnisse notwendig
- Zwischenüberprüfung zwischen dem 2. und 3. Jahrestag
- Erneuerungsüberprüfung innerhalb von 3 Monaten vor Ablauf des Seearbeitszeugnisses

(Leitfaden Seiten 9 - 10)



Dienststelle Schiffssicherheit
BG Verkehr

Seearbeits-Konformitätserklärung (DMLC)

- Teil I wird durch BG Verkehr bekannt gegeben und benennt die innerstaatlichen Rechtsvorschriften, mit denen die Anforderungen aus MLC umgesetzt werden
- Teil II wird durch den Reeder erstellt und beinhaltet die Maßnahmen, die eine fortlaufende Erfüllung der Anforderungen aus Teil I sicherstellen sollen

(Leitfaden Seite 9)



Dienststelle Schiffssicherheit
BG Verkehr

DMLC Teil II

Folgende Inhalte der Maßnahmen müssen genannt werden:

- Zeitpunkt der Überprüfung der Anforderungen
- die für die Prüfung verantwortliche Person
- die zu führenden Aufzeichnungen
- zu befolgende Verfahren im Falle von Abweichungen

Vereinfachungen:

- Reeder kann auf bestehende Verfahren aus dem SMS (ISM-Code) verweisen
- Die Prüfliste DMLC II der BG Verkehr bietet Hilfestellung

(Leitfaden Seiten 7, 8, 11)



Dienststelle Schiffssicherheit
BG Verkehr

Vorläufiges Seearbeitszeugnis

- Ein vorläufiges Seearbeitszeugnis wird ausgestellt bei:
 - Neubau,
 - Flaggenwechsel oder
 - Wechsel des Reeders
- Das vorläufige Seearbeitszeugnis wird für max. 6 Monate ausgestellt.
- Eine Verlängerung oder Neuausstellung ist nicht möglich!
- Eine geprüfte Seearbeits-Konformitätserklärung ist nicht erforderlich

(Leitfaden Seiten 11, 12)



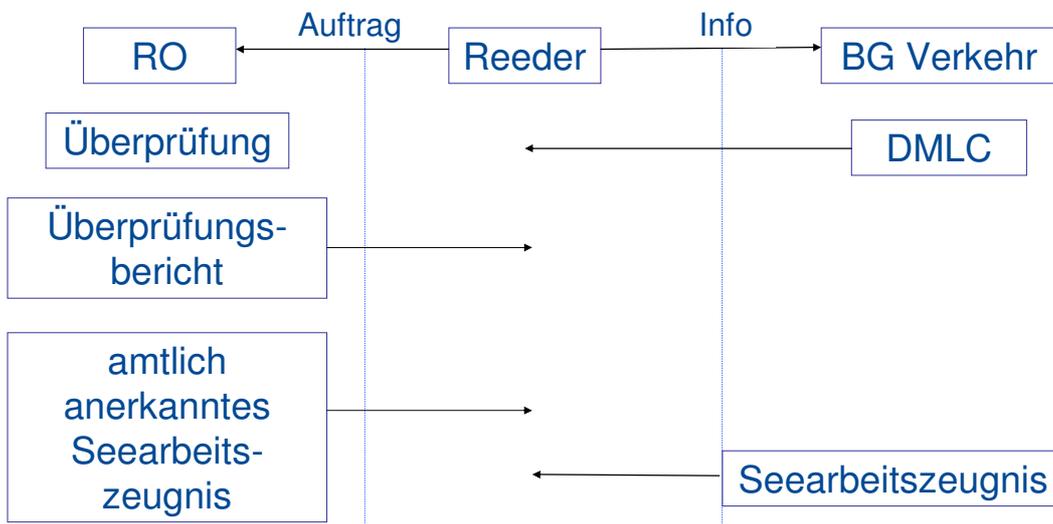
Dienststelle Schiffssicherheit
BG Verkehr

Ablauf der erstmaligen Überprüfung

1. Reeder beantragt DMLC Teil I (mlc@bg-verkehr.de)
2. Erstellung DMLC Teil II durch den Reeder (Prüfliste DMLC II)
3. (Bei Neubauten: Planprüfung der Unterkünfte und Freizeiteinrichtungen)
4. BG Verkehr prüft und zertifiziert DMLC Teil II
5. Überprüfung der relevanten Arbeits- und Lebensbedingungen an Bord
6. Erteilung Seearbeitszeugnis und DMLC



Einbindung der anerkannten Organisationen (RO's)



Zeitplanung Seearbeits-Überprüfungen deutsche Flagge

- Inkrafttreten des Seearbeitsgesetzes und der Verordnungen voraussichtlich am **1. August 2013**
- Seearbeits-Überprüfungen von Schiffen sind **ab ca. April 2013** möglich
- BG Verkehr wird zunächst vorrangig mit Überprüfungen der zeugnispflichtigen Schiffe beginnen
- Reeder von nicht-zeugnispflichtigen Schiffen sollten örtliche Besichtigter der Dienststelle Schiffssicherheit rechtzeitig kontaktieren



Zeitplanung MLC weltweit/Hafenstaatkontrollen

- Für die ersten 30 MLC-Vertragsstaaten (darunter Singapur, Spanien u. a.) tritt MLC am **20. August 2013** in Kraft
- Diese Staaten können dann mit Hafenstaatkontrollen beginnen
- Für alle anderen Staaten: Individuelles Inkrafttreten der MLC (Datum der Ratifizierung durch jeweiligen Staat+ 12 Monate)
- Deutschland: MLC-Ratifizierung voraussichtlich im 2. Halbjahr 2013 (September?); möglicher Beginn der Hafenstaatkontrollen in deutschen Häfen im 2. Hj. 2014



Was bedeutet diese Zeitplanung für Reeder?

Auf zeugnispflichtigen Schiffen (internationale Fahrt) sollten spätestens bis zum **20. August 2013** die MLC-Anforderungen erfüllt sein (zur Vermeidung von Problemen bei Hafenstaatkontrollen in MLC-Staaten)





Ihr möglicher „Fahrplan“ (zeugnispflichtige Schiffe)

1. Maßnahmen für DMLC Teil II vorbereiten
2. Heuerverträge und ggf. Tarifverträge prüfen + anpassen
3. Notwendige Dokumente erstellen, z. B. Beschwerdeverfahren
4. Sicherstellen, dass notwendige Nachweise vorhanden sind (u. a. Bereiche: Vermittler, Schiffskoch, Heimschaffung)
5. Besatzungsmitglieder über Regelungen informieren
6. DMLC Teil I beantragen: ab **März 2013** möglich
7. Beginn der Überprüfungen: ab **April 2013** möglich
8. Nach erfolgter Überprüfung: Seearbeitszeugnis + DMLC



Zusammenfassung: Die wichtigsten Punkte

1. Ausländische Seediensttauglichkeitszeugnisse werden anerkannt
2. Arbeitsvermittler für Seeleute benötigen Zulassung
3. Heuerverträge müssen neu abgeschlossen werden
4. 16 Wochen Heuerfortzahlung im Krankheitsfall
5. Umfangreiches Beschwerderecht für Seeleute
6. Regelmäßige „Arbeitsinspektionen“ des Flaggenstaates
7. Erweiterte Hafenstaatkontrollen für Schiffe in der internationalen Fahrt

Fragen/Diskussion



Umsetzung Seearbeitsübereinkommen in Deutschland

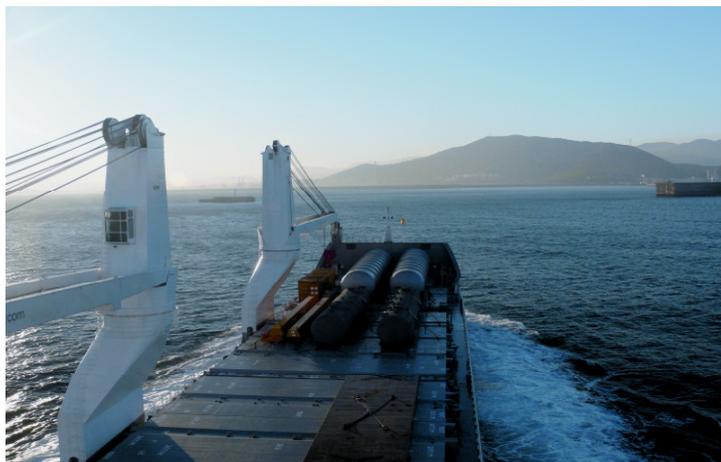
05.05.2013

Seite 95



Dienststelle Schiffssicherheit
BG Verkehr

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Umsetzung Seearbeitsübereinkommen in Deutschland

08.03.2013

Seite 96